

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 31/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Horst R [REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. W[REDACTED] -

g e g e n

die Volksbank V[REDACTED] eG,
Spar- und Darlehenskasse seit 1903,
vertreten durch den Vorstand, H[REDACTED] Straße [REDACTED],
V[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte Klägerin und Revisionsbeklagte,
II. Instanz: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und Partner, He[REDACTED]straße [REDACTED],
Ha[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und
Dr. Halstenberg
am 24. Juni 1985

beschlossen:

Auf Antrag des Beklagten wird der
Wert seiner Beschwer durch das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Hamm vom 11. Dezember 1984 auf
über 40.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Der Beklagte unterhielt bei der Klägerin ein Giro-
konto. Die Klägerin hat zum 17. März 1983 einen Saldo
von 109.118,83 DM zu ihren Gunsten berechnet und mit der
Klage einen letzttrangigen Teilbetrag von 10.000,-- DM
geltend gemacht. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt
und im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt, daß
der Klägerin aus dem Konto überhaupt keine Forderung mehr
zustehe. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben,
die Feststellungswiderklage hat das Berufungsgericht ab-
gewiesen und zur Begründung ausgeführt, ohne daß es der
Aufklärung der tatsächlichen Forderungshöhe bedurft hätte,
stehe jedenfalls fest, daß der Klägerin über die ausgeur-
teilten 10.000 DM hinaus zumindest weitere 8.000 DM zustän-
den. Die Beschwer hat das Berufungsgericht auf 38.000 DM
festgesetzt.

- 3 -

Der Beklagte, der gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt hat, beantragt, seine Beschwer anderweitig auf einen 40.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen.

Der Antrag ist zulässig. Das Revisionsgericht ist gemäß § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO an die Wertfestsetzung des Berufungsgerichts nicht gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer 40.000 DM nicht übersteigt (Senatsbeschlüsse vom 10. Oktober 1983 - III ZR 87/83 = NJW 1984, 371 und vom 29. November 1984 - III ZR 151/84).

Der Antrag mußte auch in der Sache Erfolg haben.

Bei Abweisung einer negativen Feststellungsklage richtet sich die Beschwer des Klägers nicht danach, in welchem Umfang das Urteil das Bestehen der streitigen Forderung positiv feststellt (vgl. hierzu Senatsurteil vom 17. Februar 1983 - III ZR 184/81 = NJW 1983, 2032). Maßgebend ist vielmehr - wie stets für die Beschwer des Klägers - der Wert dessen, was das angefochtene Urteil ihm versagt, also die Wertdifferenz zwischen seinem letzten Antrag und dem Urteilstenor (Senatsbeschluß vom 10. Oktober 1983 aaO). Der Beklagte hatte hier als Widerkläger die Feststellung begehrt, daß der Klägerin - über die Klageforderung hinaus - aus dem Girokonto überhaupt keine Forderung zustehe. Dieser Widerklageantrag war, da ein ihm stattgebendes Urteil eine entsprechende Leistungsklage der Widerbeklagten ausgeschlossen hätte, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit dem vollen Betrag der geleugneten Forderung, also mit 99.118,83 DM, zu bewerten (BGH Beschluß vom 23. September 1970 - V ZR 4/70 = NJW 1970, 2025; Stein/Jonas/Schumann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ZPO 20. Aufl. § 2 Rn. 25; Zöllner/Schneider ZPO 14. Aufl. § 3 Rn. 16 unter "Feststellungsklage"). In dieser Höhe ist der Beklagte daher durch die Abweisung seiner Widerklage beschwert.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg